

1. Ziel dieser QSV

Die vorliegende Vereinbarung soll durch Beschreibung der Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden und reibungslose Abläufe zwischen den Vertragspartnern sicherzustellen sowie Kosten zu minimieren.

Die QSV legt, als Bestandteil der vertraglichen Festlegungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse fest, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Die strikte Einhaltung dieser Vereinbarung ist durch den Lieferanten sicherzustellen, auch im Hinblick auf dessen Produkthaftung und Gewährleistungspflicht.

2. Gültigkeit der Vereinbarung

- 2.1 Diese Vereinbarung gilt für alle Bestellungen zwischen den Vertragspartnern.
- 2.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksam gewordene Bestimmung unverzüglich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 2.3 Die vorliegende Vereinbarung ersetzt nicht die Forderungen der DIN EN ISO 9001 oder DIN EN 9100 sowie Kundenstandards / -forderungen, sondern stellt nur die Mindestanforderungen des Bestellers dar.

3. Vertraulichkeit

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich und ggf. seine Unterlieferanten gegenüber dem Besteller zu strengster Vertraulichkeit. Das bedeutet, dass alle Informationen, die durch Kontakt mit dem Besteller aufgenommen werden, weder weiter geschäftlich verwertet noch Dritten gegenüber geäußert werden dürfen. Diese Regelung gilt ebenfalls nach Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung.
- 3.2 Sollte die Vertraulichkeit nachweislich verletzt worden sein, behält sich der Besteller rechtliche Schritte und Ansprüche auf Schadensersatz vor.

4. Allgemeine Anforderungen

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens die für ihn jeweils geltenden gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften einzuhalten.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten. Vorzugsweise ist nach DIN EN ISO 9001, IATF 16949 oder DIN EN 9100 (in der



jeweils aktuellen Fassung) zu verfahren. Wenn keinerlei Zertifikate vorhanden sind (siehe auch 4.4), soll der Lieferant einen Projektplan für die Einführung der ISO 9001 präsentieren oder es werden alternative Regelungen zur Qualitätssicherung vereinbart.

- 4.3 Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, sich durch interne System-, Verfahrens- und Prozessaudits von der Funktionsfähigkeit seines Qualitätsmanagementsystems zu überzeugen. Das Prozessaudit ist ereignisorientiert und / oder mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- 4.4 Liegt eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Gesellschaft oder ein positiv abgeschlossenes Audit eines Luftfahrt- bzw. branchentypischen Unternehmens vor, so können diese nach Prüfung der Vorgaben und Ergebnisse durch den Besteller anerkannt werden. Der Besteller legt bei Bedarf Ergänzungsaudits fest.
- 4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Abstimmung System-, Verfahrens-, Produktund Prozessaudits durch den Besteller zuzulassen.
- 4.6 Der Qualitätsbeauftragte des Bestellers, sowie ggf. der Kunde des Bestellers oder Behörden haben nach Absprache Zugangsrecht zu den Produktionsstätten des Lieferanten. Ihm sind auf Wunsch vollständige Einsicht in alle Fertigungs- und Qualitätsdatenaufzeichnungen zu gewähren und gewünschte Muster auszuhändigen, die das Produkt betreffen. Hierdurch ist der Lieferant nicht von seiner Qualitätsverantwortung entbunden.
- 4.7 Der Besteller behält sich vor, zusammen mit dem Lieferanten auch dessen Unterlieferanten nach Terminabsprache zu überprüfen. Gegebenenfalls wird dies auch dem Kunden des Bestellers gewährt. Der Lieferant ist hiermit jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterlieferanten und dem Besteller gegenüber entbunden.
- 4.8 Der Lieferant wird sich bemühen, mit seinen Unterlieferanten die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln. Alternativ muss der Lieferant die Qualität von Zulieferungen durch eigene Mittel sichern.
- 4.9 Bei Erhalt von Produktanfragen ist frühestmöglich eine Machbarkeitsanalyse durchzuführen. Änderungswünsche oder Unklarheiten sind umgehend mit dem Besteller zu klären. Die Angebotserstellung gilt als Zustimmungserklärung. Änderungen der Produkt- und/oder Prozessdefinitionen/-unterlagen sind vorab an den Besteller zu melden und falls erforderlich, eine Genehmigung einzuholen, ggf. auch vom Kunden.
- 4.10 Der Lieferant stellt sicher, dass sich alle involvierten Personen
- ihres Beitrags zur Produktsicherheit
- ihres Beitrags zur Produkt- und Dienstleistungskonformität
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten bewusst sind.
- 4.11 Der Lieferant stellt sicher, dass keine gefälschten Produkte in Verkehr gebracht werden.



5. Lenkung von Dokumenten und Referenzmustern

- 5.1 Die Managementsysteme und ihre Leistung müssen für einen Nachweis und für eine Überprüfung durch den Kunden dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen müssen alle Qualitätssicherungsmaßnahmen vom Eingang der Bestellung bis zur Auslieferung des fertigen Liefergegenstandes umfassen, um in Schadensfällen eine einwandfreie Beweisführung zu ermöglichen.
- 5.2 Sollte der Besteller dem Lieferanten bekannt geben, dass es sich bei dem zu liefernden um ein Produkt handelt, das den Forderungen an besondere Aufbewahrungspflichten unterliegt, so hat der Lieferant die speziellen Forderungen des Bestellers einzuhalten.
- 5.3 Sonstige Qualitätsaufzeichnungen sind nach Erstellung mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren.
- 5.4 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Anforderung alle Prozess- und Produktaufzeichnungen unverzüglich dem Besteller offenzulegen.
- 5.5 Müssen produktrelevante Dokumente an Unterlieferanten weitergegeben werden, so ist dies dem Besteller vorab bekannt zu geben und ggf. durch den Besteller genehmigen zu lassen.
- 5.6 Herkunftsnachweise, Prüfbescheinigungen und mitzuliefernde Dokumentationsnachweise, Korrespondenz und Berichte sind dem Besteller in deutscher (ggf. englischer) Sprache beizustellen.
- 5.7 Bei Konkurs des Lieferanten, Vertragsabbruch oder sonstigem Vertragsende, sind alle Daten und Dokumente digital an den Besteller zu übergeben.

6. Beschaffung

- 6.1 Alle Unterlieferanten des Lieferanten, welche Vormaterialien oder Rohstoffe liefern, sollten nach der DIN ISO 9001 (jeweils aktuelle Fassung) bzw. einem vergleichbaren Standard zertifiziert sein.
- 6.2 Geforderte Qualitätszeugnisse und Spezifikationen müssen beim Lieferschein mit jeder Lieferung gesendet werden.

7. Entlastung Besteller

- 7.1 Der Lieferant ist für die Ausgangsprüfung und damit für einwandfreie bestellkonforme Lieferungen verantwortlich.
- 7.2 Der Lieferant haftet vollumfänglich für seine Unterlieferanten.



8. Behandlung von fehlerhaften bzw. fehlerverdächtigen Produkten

- 8.1 Bei Feststellung eines Fehlers beim Besteller oder dessen Kunden, wird eine Meldung oder ein Prüfbericht (nachfolgend "Beanstandung" genannt) erstellt.
- 8.2 Die Beanstandung ist vom Lieferanten mit 8D-Report abzuarbeiten.
- 8.3 Der Lieferant erhält vom Besteller die Information, ob die fehlerhaften Produkte unter Vorbehalt verbaut, aussortiert oder nachgearbeitet werden kann bzw. verschrottet werden muss.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auf seine Kosten auszusortieren bzw. nachzuarbeiten, so dass dem Besteller kein Schaden entsteht (z.B. Produktionsstillstand).
- 8.5 Der Lieferant muss klären, ob sich weitere fehlerverdächtige Produkte im Haus des Bestellers oder auf dem Transport zu ihm befindet und dies dem Besteller mitteilen.
- 8.6 Lässt der Lieferant Arbeiten von Dritten durchführen, so ist er von der Aufgabe der Einweisung, der Disposition und der notwendigen Ersatzlieferungen nicht entbunden.
- 8.7 Lose, die nach einer Beanstandung sortiert bzw. nachgearbeitet wieder angeliefert werden, sind in jedem Fall unter Hinweis auf die Nr. der Beanstandung auf den Lieferpapieren und der Verpackung entsprechend zu kennzeichnen.
- 8.8 Stellt der Lieferant in seinem Haus Fehler fest, von denen auch bereits gelieferte Bauteile betroffen sein könnten, ist sofort die Wareneingangsprüfung/der Einkauf des Bestellers zu verständigen. Eingeleitete Maßnahmen sind bekanntzugeben.
- 8.9 Der Lieferant hat die Möglichkeit für in seinem Haus festgestellte Fehler eine Sonderfreigabe vor Auslieferung der Produkte beim Besteller zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt stückzahl- und/oder zeitraumbezogen. Eine einmal erteilte Abweichungsgenehmigung berechtigt den Lieferant nicht, im Wiederholungsfall Teile mit dieser Abweichung stillschweigend anzuliefern. Der Besteller behält sich vor, bei Häufung von Anträgen auf Sonderfreigabe zu einem bestimmten Merkmal diese abzulehnen. Zu jedem Antrag auf Sonderfreigabe ist dem Besteller eine schriftliche Stellungnahme mit Maßnahmen zuzusenden. Anlieferungen sind in jedem Fall mit der genehmigten Sonderfreigabe an dem Produkt und den Lieferpapieren zu versehen.

9. Rückverfolgbarkeit

9.1 Alle ermittelten Mess- und Prüfergebnisse sowie Prozessdaten müssen definierten Chargen- und Fertigungslosen und ggf. Seriennummern, etc. eindeutig zuzuordnen sein. Die Produkte sind chargen- bzw. fertigungsgetrennt anzuliefern. Die Vermischung von Chargen- bzw. Fertigungslosen ist unzulässig. Die Kennzeichnung des Fertigungsloses bzw. der Charge ist auf den Behältnissen, den Lieferpapieren und wenn möglich an den Teilen selbst auszuweisen. Soweit durch den Besteller nichts anderes vorgeschrieben ist, muss



der Lieferant ein angemessenes System zur Rückverfolgbarkeit und -kennzeichnung unterhalten.

- 10. Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Versand
- 10.1 Die Produkte und/oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren und Verwechslungen / Mischungen ausgeschlossen sind.
- 10.2 Jede selbständige Packeinheit muss mit einem unverlierbaren Warenanhänger gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- 10.3 Um Missverständnisse zu vermeiden, sind nicht aktuelle Transportbeschriftungen bzw. Warenanhänger an Packstücken und Ladungsträgern von den Lieferanten vor der Anlieferung an den Besteller zu entfernen.
- 10.4 Die Lieferpapiere für den Besteller müssen neben einer eindeutigen Identifikation Bestell-Nummer, Bestell-Position und Stückzahl, etc. enthalten. Wenn erforderlich, sind Lieferungen mit Haltbarkeitsdatum und/oder Lagertemperatur bzw. Lagerbedingungen zu kennzeichnen.

11. Umwelt- und Arbeitsschutz

- 11.1 Die Teile dürfen soweit mit den technischen Anforderungen vereinbar keine Anteile enthalten, die gesundheitsgefährdend, belästigend und/oder umweltschädlich sind. Ist dies unvermeidbar, muss ein vollständig ausgefülltes EG-Sicherheitsdatenblatt nach EG-Richtlinie 91-155-EWG mit dem Angebot an den Einkauf gesandt werden. Dieses gilt auch für verwendete Verpackungen. Die Freigabe erfolgt mit der Bemusterung. Bei Änderungen an den zu liefernden Produkten ist entsprechend zu verfahren.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, in der Produktion Energie, Produktionsmaterial und Ressourcen möglichst sparsam einzusetzen, sowie den Abfall von Reststoffen konstruktionsund verfahrensseitig zu begrenzen. Er hat vorrangig Produktionsmaterial zu verwenden,
 sofern dies aus Kosten-, Sicherheits-, technischen- und Qualitätsgründen vertretbar ist, das
 nach Gebrauch recyclebar ist.
- 11.3 Anfallende Abfälle sollen einer ökologisch sinnvollen Wiederverwertung zugeführt, wenn sinnvolle Wiederverwertung nicht möglich ist, umweltschonend entsorgt werden.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens die für ihn jeweils geltenden gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften einzuhalten.
- Empfohlen wird eine Zertifizierung nach ISO 14001 (Umweltmanagementsystem) und ISO 45001 (Arbeitssicherheit).



12. Informationssicherheit

- 12.1. Der Lieferant garantiert ein angemessenes Informationssicherheitsniveau nach dem Stand der Technik einzuhalten, um im Rahmen der Tätigkeit als Lieferant Informationen, Systeme, materielle und immaterielle Unternehmenswerte des Bestellers vor Schäden zu bewahren. Sofern anwendbar, garantiert der Dienstleister weiters die Einhaltung der Vorgaben der EU-DSGVO.
- 12.2. Dies wird der Lieferant entweder durch eine gültige Informationssicherheitszertifizierung (z.B. gemäß ISO 27001 oder Label nach VDA ISA) oder über eine entsprechende Selbstauskunft vor Beginn und auf Anfrage auch während der Geschäftsbeziehung innerhalb angemessener Frist nachweisen.
- 12.3. Der Lieferant trägt Sorge für die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse sowie aller Informationen und Daten, um informationssicherheitsrelevante Störungen in den Vertragsleistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben.
- 12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, Systeme und ggfs. Zutrittsmittel des Bestellers durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch unberechtigte Personen zu schützen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 12.5. Der Lieferant wird Informationen, Systemzugänge und ggfs. Zutrittsmittel ausschließlich nach Maßgabe und für die Erfüllung des Vertrages verwenden und nur den MitarbeiterInnen zugänglich machen, die die Informationen, Systemzugänge und ggfs. Zutrittsmittel zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages benötigen und ihrerseits einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 12.6. Der Lieferant wird Dritten Informationen, Systemzugänge und ggfs. Zutrittsmittel des Bestellers weder direkt oder indirekt zugänglich machen. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind eingesetzte Sublieferanten, vorausgesetzt, dass diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen und ein angemessenen Informationssicherheitsniveau nachweisen.
- 12.7. Wird der Lieferant im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter für den Besteller tätig, ist vor Beginn der Auftragsdurchführung eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach DSGVO abzuschließen. Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich im EU-/EWR-Raum (Geltungsbereich der EU-DSGVO) im Sinne Art 44 ff DSGVO erfolgt. Abweichungen hiervon sind mit Besteller in der Auftragsverarbeitervereinbarung ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 12.8. Informationssicherheitsvorfälle, die die Informationen, Systeme und ggfs. Zutrittsmittel des Bestellers betreffen, wird der Lieferant unverzüglich an den Besteller melden. Mängel in der Informationssicherheit wird der Lieferant innerhalb angemessener Frist, bei erhöhtem Risiko bzw. Gefahr unverzüglich beheben. Der Lieferant wird von sich aus und auf Anfrage des Bestellers geeignete Nachweise zur Verbesserung der Informationssicherheit und



Behebung von Schachstellen oder Mängeln erbringen z.B. Berichte von Auditierung des Lieferanten durch einen unabhängigen qualifizierten Dritten.

Für den Besteller:			
	Wels,	RÜBIG Gesellschaft m.b.H.& Co. KG. Ort, Datum, Unterschrift	
Für den Lieferanten:			
		Ort, Datum, Unterschrift	